

Arbeitsblatt

Schutz des Wettbewerbs in der Europäischen Union

Ein zentraler Bestandteil der Europäischen Union ist der gemeinsame Binnenmarkt. Durch die Abschaffung staatlicher Handelschranken herrscht heute freier Waren- und Personenverkehr, Dienstleistungsfreiheit und freier Kapital- und Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Die innergemeinschaftliche Handelsfreiheit kann allerdings durch private Marktaufteilungen und andere wettbewerbsbeschränkende Praktiken gefährdet werden.

Europäische Wettbewerbsregeln

Zum Schutz des Binnenmarktes und um einheitliche wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Regeln für die Kartellbekämpfung (Art. 101 AEUV) und die Missbrauchsaufsicht (Art. 102 AEUV) verankert. Die Prüfung von Zusammenschlüssen auf europäischer Ebene ist in der Fusionskontrollverordnung (FKVO) geregelt.

Wettbewerbsaufsicht in Europa

Die Wettbewerbsaufsicht in Europa übernimmt die Europäische Kommission. Sie arbeitet dafür mit den zuständigen Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zusammen. Sie bekämpft Kartelle, schreitet ein, wenn einzelne Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung in den Mitgliedstaaten ausnutzen und prüft Fusionen von Unternehmen, deren Umsätze bestimmte Grenzwerte überschreiten.

ECN

Die europäischen Wettbewerbsbehörden arbeiten zudem in einem gemeinsamen Netzwerk, dem European Competition Network (ECN), eng zusammen. Über das Netzwerk tauschen sie zum Beispiel Informationen über



© F. Aumüller – Digital Stock

Fälle und Entscheidungen aus. Sie leisten sich aber auch gegenseitige Amtshilfe bei Ermittlungen, z.B. in Form von Durchsuchungen inländischer Unternehmensstandorte für andere Wettbewerbsbehörden oder den Austausch von Beweismaterial.

Wer ist zuständig?

Fusionskontrolle: Die Europäische Kommission prüft die Fälle mit gemeinschaftsweiter Bedeutung (Faustregel: ab einem Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen von 5 Milliarden Euro). Eine Verweisung von Fällen zwischen Brüssel und dem Bundeskartellamt in Bonn ist auf Antrag möglich.

Kartellverfolgung und Missbrauchsaufsicht: Fälle, in denen (auch) europäisches Recht Anwendung findet, werden innerhalb des ECN bekannt gemacht und von der jeweils bestgeeigneten Behörde bearbeitet. Die Europäische Kommission ist in der Regel zuständig, wenn ein Verstoß in mehr als drei Mitgliedstaaten Auswirkungen auf den Wettbewerb hat.

Internationale Zusammenarbeit

Außerhalb Europas ist das Bundeskartellamt in verschiedenen Netzwerken tätig:

ICN: Das Bundeskartellamt gehört zu den Gründungsmitgliedern des International Competition Network (ICN). Mit fast 130 Kartellbehörden ist es die größte Vereinigung von Wettbewerbsbehörden weltweit.

OECD: Die Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) ist ein Forum für die Diskussion wettbewerbspolitischer Fragen. Das Bundeskartellamt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wirken im OECD-Wettbewerbsausschuss mit.

UNCTAD: Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) unterstützt die Entwicklungsländer bei der Integration in das Welthandelssystem. Das Bundeskartellamt nimmt regelmäßig aktiv an den jährlichen Sitzungen des Wettbewerbsausschusses teil.